SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER RICHTERVER-BAND

verband der richterinnen und richter, staatsanwältinnen und staatsanwälte

Kiel, im September 2019
Verfasser: RiFG Dr. Frank Engellandt
Stellungnahme Nr. 06/2019
Abrufbar unter www.richterverband.de

Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Besoldungsstruktur und zur Einführung des Altersgeldes nach versorgungsrechtlichen Grundsätzen

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem Gesetzesentwurf vom 04.09.2019 Stellung nehmen zu können.

Änderungen im Beihilferecht

Die Anhebung der Einkommensgrenze für Ehegatten und Lebenspartnerschaften von 18.000 € auf 20.000 € wird begrüßt, ebenso die Verlängerung der Ausschlussfrist für Beihilfeanträge von bislang einem auf nunmehr zwei Jahre. Die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist für Beihilfeunterlagen auf drei Jahre erscheint uns folgerichtig.

Wegfall der Besoldungsgruppen A 2 bis A 4 und Anhebung der ersten Einstiegsämter der Laufbahngruppe 1 nach A 5

Wir halten die Streichung der genannten Eingangsämter der Laufbahngruppe 1 für sinnvoll, zumal Planstellen dieser Ämter ohnehin kaum noch besetzt sind. Die vorge-

sehene Anhebung der Ämter trägt zudem dem beamtenrechtlichen Abstandsgebot zur sozialen Grundsicherung Rechnung.

Änderung der Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

Die Neuregelung, welche die Differenz zur Vollzeitbesoldung zur Hälfte ausgleicht, wird begrüßt. Sie entspricht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Beschluss vom 28.11.2018, 2 BvL 3/15. Danach ist auch bei der teilweisen Zurruhesetzung eines Beamten bzw. Richters die qualitäts- und stabilisierungssichernde Funktion der Beamtenbesoldung zu beachten. Der bislang bei Teildienstfähigkeit gewährte Zuschlag von 5% auf die fiktiv verdienten Ruhestandsbezüge trägt diesem Grundsatz nicht angemessen Rechnung und hatte für den in Betracht kommenden Personenkreis auch keine hinreichende Anreizwirkung, weiterhin beschäftigt zu bleiben.

Einführung eines Altersgeldes nach versorgungsrechtlichen Vorschriften

Die Einführung eines Altersgeldes als Alternative zur Nachversicherung bei freiwilligem Ausscheiden eines Beamten bzw. Richters entspricht einer langjährigen Forderung unseres Verbandes und wird begrüßt. Die nunmehr vorgesehene Möglichkeit der Mitnahme anteiliger Versorgungsanwartschaften bei einem Ausscheiden aus dem Beamten- bzw. Richterverhältnis ermöglicht einen flexibleren Personalaustausch zwischen der Privatwirtschaft und dem öffentlichen Dienst. Sinnvoll erscheint deshalb auch, dass der Gesetzentwurf bei einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis wieder einen Anspruch auf eine einheitliche Versorgung vorsieht. Hierdurch wird ein gewisser Rückkehranreiz geschaffen. Die bereits zuvor vom Bund und in einigen Bundesländern eingeführte Regelung beseitigt eine wesentliche Barriere für einen Wechsel vom Staatsdienst in die Privatwirtschaft und den damit verbundenen Erfahrungsaustausch. Die zwischenzeitlich vom Bund evaluierte Maßnahme betrifft zwar nur einen vergleichsweise kleinen Personenkreis, ist aber für diesen und für den Austausch von Know-how zwischen Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst besonders wichtig. Entsprechendes gilt für den Wechsel von Beamten zu Einrichtungen der Europäischen Union und in Internationale Organisationen. Es wird zudem eine Gleichstellung mit Angestellten des öffentlichen Dienstes erreicht, die erworbene Anwartschaften auf Zusatzversorgung nach der VBL ebenfalls mitnehmen können.

Anhebung der Besoldung in den Eingangsstufen ab dem Jahre 2021

Die Erhöhung der Besoldung in den ersten vier Erfahrungsstufen der Besoldungsgruppen, welche abflachend von 4% in der ersten Stufe bis auf 1% in der vierten Erfahrungsstufe ausgestaltet ist, ist dem Grunde nach sinnvoll, da hierdurch die Wettbewerbsfähigkeit der Landesbesoldung bei Neueinstellungen verbessert wird. Eine Stärkung der Eingangsstufen war auch Gegenstand des Tarifabschlusses zum TVL 2019, so dass eine strukturgleiche Übertragung auf den Besoldungsbereich sachgerecht erscheint. Die Besoldungsanhebung ist jedoch der Höhe nach **nicht ausreichend**. Die Besoldung der Berufseinsteiger bleibt nach wie vor **signifikant hinter der Bundesbesoldung zurück**.

Strukturelle Anhebung des Besoldungsniveaus um linear 1% im Zeitraum von 2021 bis 2024

Die zusätzlich zur Übernahme des Tarifabschlusses zum TVL vorgesehene strukturelle Anhebung der Besoldung und Versorgungsbezüge um insgesamt 1% stellt einen ersten Schritt zur Kompensation des 2007 gestrichenen Weihnachtsgeldes und zur Wiederherstellung des Anschlusses an das Mittelfeld der im Bund-Länder-Vergleich gezahlten Besoldung dar. Wir haben bereits im persönlichen Gespräch am 11. Juni 2019 gegenüber Frau Ministerin Heinold deutlich gemacht, dass dieser Schritt **bei weitem nicht ausreichend ist**, um die Landesbesoldung wieder wettbewerbsfähig auszugestalten. Es besteht nach wie vor die sehr unbefriedigende Situation, dass in der Breite der Tabelle im Vergleich zu anderen Ländern und zum Bund Gehaltsunterschiede von bis zu einer Besoldungsgruppe zu verzeichnen sind. Das Land hat über viele Jahre hinweg vom Sonderopfer der Beamten- und Richterschaft aus dem Jahre 2007 profitiert und die Landesregierung hat eine Lösung immer weiter hinausgeschoben. Umso enttäuschender ist es, dass auch bei dem jetzt vorgelegten, zeitlich weit gestreckten Stufenplan nur kleinteilige und halbherzige Lösungen vorgesehen sind.

Wir verkennen nicht, dass Aufholmaßnahmen in der Besoldung gerade für ein strukturschwächeres Land wie Schleswig-Holstein mit ganz erheblichen finanziellen Kraftanstrengungen verbunden sind. Im Hinblick auf die vom Bundesverfassungsgericht immer wieder betonte qualitätssichernde Funktion der Besoldung ist es jedoch nicht hinnehmbar, längerfristig hinter dem Mittelfeld der Besoldung zurückzubleiben. Dies

gilt insbesondere auch für die **Laufbahngruppen des höheren Dienstes**, die im Gegensatz zu anderen Laufbahngruppen in den letzten Jahrzehnten kaum eine strukturelle Aufwertung erfahren haben. Der höhere Dienst leistet inhaltlich hochqualifizierte, für das Funktionieren des Gemeinwesens besonders bedeutsame Aufgaben. Die Justiz konkurriert bei der Personalgewinnung mit spezialisierten und auch international tätigen Arbeitgebern, insbesondere Großkanzleien, die attraktive Beschäftigungskonditionen bieten. Das Besoldungsgefüge der Justiz darf deshalb nicht in einem Umfang zurückfallen, welcher den Justizdienst für besonders befähigte Juristen unattraktiv macht. Dies wäre aber nach der beabsichtigten Marginalerhöhung der Fall. In diesem Zusammenhang muss auch die **psychologische Wirkung** in den Blick genommen werden, die von einer über einen Zeitraum von mehreren Jahren gestückelten einprozentigen „Erhöhung“ ausgeht. Eine Erhöhung in dieser Größenordnung liegt kaum oberhalb der Wahrnehmungsschwelle.

Die Bundesregierung hat am 28.06.2019 den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Strukturen des Besoldungsrechts und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BesStMG) vorgelegt. In dem Gesetzentwurf sind unter anderem die Anhebung von Stellen- und Amtszulagen, die Einführung von Personalgewinnungs- und Bindungsprämien sowie die versorgungsrechtliche Verbesserung von Zeiten im Dienst zwischen- und überstaatlicher Einrichtungen vorgesehen. Darüber hinaus übertragt der Bund die rentenrechtlichen Regelungen zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder in das Beamtenversorgungsrecht.

Wir halten es für unverzichtbar, dass das Land kurzfristig in geeigneter, auf die Landesverhältnisse angepasster Weise nachzieht. Dabei sollte auch das nicht mehr zeitgemäße Reisekostenrecht überarbeitet und eine Gleichstellung mit dem Bundesrecht ins Auge gefasst werden. Wir sind gerne bereit, in konstruktive Gespräche über eine weitere Verbesserung der Besoldungsstruktur einzutreten.